STADT WÜRZBURG

Standesamt Würzburg
Geburtenbüro
Rathaus, Rückermainstraße 2 , II. Stock. Zimmer 222
97070 Würzburg
Telefon (09 31) 37 2867 und 37 2863
Telefax (09 31) 37 3331
Internet: http://www.wuerzburg.de/standesamt
E-Mail: geburten@stadt.wuerzburg.de

Hinweise zu ergänzend vorzulegenden Dokumenten für Spätaussiedler und Vertriebene im Rahmen der Beurkundung einer Geburt.

Zusätzlich zu den im Informationsblatt zur Anzeige einer Geburt genannten Dokumenten benötigen Sie:

- Ihren Registrierschein, bzw. den Registrierschein Ihrer Eltern in dem Sie als Kind eingetragen sind.

- Ihren Vertriebenenausweis bzw. Spätaussiedlerbescheinigung oder den Registrierschein bzw. die Spätaussiedlerbescheinigung / den Vertriebenenausweis Ihrer Eltern in dem Sie als Kind eingetragen sind

- Bei Einreise nach Deutschland ab 1993 oder sofern ab 1993 in Deutschland eine ergänzende Erklärungen zum Namen abgegeben wurden:
  Namenserklärung (gem. § 94 BVFG, diese Erklärungen wurde ggf. bei der Einreise (Anhang am Registrierschein) oder später einem deutschen Standesamt abgegeben – hierdurch konnte die Form des Namens angegelichen werden bzw. dem deutschen Recht fremde Namensbestandteile wie z.B. die Vatersnamen, abgelegt werden).

  Bei Einreise bis 1992 kann Ihre Namensführung aufgrund vorgelegtem Registrierschein und Vertriebenenausweis als gegeben angesehen werden sofern sich aus den vorgelegten Dokumenten keine Widersprüche ergeben.

- Einbürgerungsurkunde, **bei Aushändigung eines Vertriebenenausweises oder einer Spätaussiedlerbescheinigung vor dem 01.08.1999**, sofern zusätzlich zum Erwerb der Rechtsstelung eines deutschen Staatsbürgers/einer deutschen Staatsbürgerin, nach der Einreise, eine Einbürgerung beantragt und eine Einbürgerungsurkunde ausgehändigt wurde. Für Spätaussiedler, die ab dem 01.08.1999 eine Spätaussiedlerbescheinigung erhalten haben, wird keine Einbürgerung mehr vorgenommen.

  Für bisher Ledige:

- Sollte Ihr jetziger Familienname vom Familiennamen in Ihrer Geburtsurkunde abweichen, haben Ihre Eltern mit hoher Wahrscheinlichkeit gemeinsam eine Neubestimmung ihres Ehenamens nach der Einreise vorgenommen. Sie selbst wurden oder haben sich selbst dieser Familiennamensänderung angeschlossen. In diesem Fall wären auch die entsprechende Namenserklärung Ihrer Eltern und Ihre Anschlusserklärung vorzulegen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!